

Gleichheit vor dem Gesetz, sondern auch Gleichheit bei den Möglichkeiten ökonomischen und politischen Handelns herrschen würde. Obwohl sie ihre eigenen Ansprüche und Maßstäbe, etwa durch taktische Bündnisse mit Schwachliberalen oder durch die Mobilisierung zum Krieg, immer wieder verletzten, haben die schließlich gebrochenen Revolutionäre dennoch mit dem Einsatz ihres Lebens stets für die elementaren Prinzipien von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie gekämpft.

11.11 Gegen die Terreur: Der Beitrag Nicolas de Condorcets zum »Girondistischen Verfassungsentwurf« von 1793

Trotz der ungeheuren Erschütterung durch das Septembermassaker und der Regression im revolutionären Geschehen, die sich spätestens jetzt durchsetzte, war die Politik der französischen starken Liberalen auch in den folgenden Monaten nicht auf die bloße Verteidigung des Minimums an Freiheit beschränkt. Vielmehr gab es auf die Krise der Revolution auch starkliberale Antworten, die allerdings, wie die Arbeiten von Elisabeth und Robert Badinter sowie von Stephan Lüchinger⁶⁰ zeigen, in weiten Teilen der Geschichtsschreibung und der Sozialphilosophie nicht entsprechend ihrer Bedeutung zur Kenntnis genommen wurden.

Bekannt ist, dass der Nationalkonvent am 24. Juni 1793 eine Verfassung beschloss, die von drei engen Freunden Robespierres konzipiert worden war: Georges Couthon (1755–1794), Marie-Jean Hérault de Séchelles (1759–1794), Louis-Antoine de Saint-Just (1767–1794). Die Verfassung wurde im Sommer 1793 bei einem Referendum, an dem freilich nur ein kleiner Teil der zur Abstimmung Berechtigten teilnahm, mit großer Mehrheit angenommen; wegen des Krieges aber weigerte sich der Nationalkonvent, sie auch in Kraft zu setzen.⁶¹ Historiker geben diesem Dokument schon früh das Prädikat radikaldemokratisch. Karl Mittermaier und Meinhard Mair schrieben noch 1995:

»Wie wir gesehen haben, kann als politischer Kernpunkt der zweiten, ›radikaldemokratischen‹ Revolution die Verfassung vom 24. Juni 1793 gelten. Diese Verfassung, bestehend aus der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte und der Ver-

⁶⁰ Elisabeth Badinter, Robert Badinter: *Condorcet (1743–1794). Un intellectuel en politique*, Paris 1988, Kapitel IX *Un homme seul (1792–1793)*, S. 483–579 – Stephan Lüchinger: *Das politische Denken von Condorcet (1743–1794)* (= Institut für Politikwissenschaft der Universität St. Gallen, Hg.: *St. Galler Studien zur Politikwissenschaft*, Bd. 27), Bern (u.a.O.) 2002.

⁶¹ *Die Verfassung der Französischen Republik, 24. Juni 1793*, in: Günther Franz (Hg.): *Staatsverfassungen. Eine Sammlung wichtiger Verfassungen der Vergangenheit und Gegenwart in Urtext und Übersetzung*, München und Wien 1975, S. 373–397. Für eine Bewertung siehe Jacques Godechot: *Les constitutions de la France depuis 1789*, Paris 1995, S. 69–77, und Michel Pertué: *Constitution de l'an III*, in: Albert Soboul (Hg.), wie Anm. 25 Kap. 11, S. 284–286.

fassungsurkunde, ist eines der wichtigsten Dokumente der Geschichte der Demokratie, obwohl sie, die den Namen der demokratischsten aller bisher niedergelegten Verfassungen verdient, niemals in Kraft getreten ist. Artikel 25 der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte besagt, daß die Souveränität dem Volke zusteht.«⁶²

Diese Würdigung malt ein völlig falsches Bild. Denn der Entwurf einer Verfassung, den fünf Monate zuvor Abgeordnete des Cercle social und der Gironde unter Federführung Condorcets vorgelegt hatten, war wesentlich demokratischer als der Vorschlag Couthons, Hérault de Séchelles' und Saint-Justs. Das jakobinische Dokument hingegen war nicht etwa Teil einer Weiterführung der Revolution; nein, es war Werkzeug zur Kaschierung einer kommenden Diktatur.

Die Jakobiner, unter ihnen vor allem die Montagnards, wehrten sich mit ihrem Entwurf einer Verfassung wortreich gegen den in der Öffentlichkeit immer lauter erhobenen Vorwurf, sie wollten ein autoritäres Regime etablieren. In Abwehr dieser Kritik griffen die Jakobiner zu einem Mittel, das für den schwachen Liberalismus typisch ist: Sie übernahmen einzelne Verfassungsvorschläge der starken Liberalen des Cercle social, brachen die »demokratischen Spitzen« und formulierten sie aber entsprechend ihrem politischen Interesse um. Dass die Jakobiner die Möglichkeit des Volksentscheids in die Verfassung aufnehmen wollten, gilt als Beweis ihrer radikaldemokratischen Positionen. In Wirklichkeit handelte es sich lediglich um die mediokre Kopie einer Passage aus dem Original, das heißt aus jenem Entwurf, der in der Geschichtsschreibung allgemein der girondistische genannt wird.

Zum Vergleich des beschlossenen jakobinischen und des abgelehnten girondistischen Entwurfs heißt es bei Badinter und Badinter, der jakobinische Entwurf sei »zu einem Gutteil« durch den girondistischen Entwurf »inspiriert« worden, aber wesentlich weniger »demokratisch«:

»Comme lui, elle donne à la démocratie directe, à l'exercice immédiat de la souveraineté par le peuple une place essentielle. Mais elle se révèle moins démocratique. Elle réduit les possibilités de référendum populaire et fait désigner le Conseil exécutif de vingt-quatre membres par l'Assemblée, alors que Condorcet faisait élire directement les sept ministres par le peuple. Surtout, elle abandonne le principe, essentiel à ses yeux, des révisions périodiques de la Constitution, soumise à l'approbation populaire. Mais, dans leur Déclaration des Droits les Montagnards ont eu la volonté politique d'aller plus loin que le projet antérieur. [...] Pour repousser le soupçon de vouloir instaurer un triumvirat ou une dictature, la Déclaration montagnarde invite au meurtre du tyran. Allant au-delà du droit

62 Karl Mittermaier, Meinhard Mair, wie Anm. 4 Kap. 11, S. 104f.

de résistance à l'oppression dans les limites des moyens légaux, déjà admis par Condorcet, elle consacre le droit et même le devoir d'insurrection du peuple.«⁶³

Die von Condorcet und Mitstreitern gemachten, sehr ins Einzelne gehenden Verfassungsvorschläge sahen vor, dass nur zwei Urwählerversammlungen mit je vier- bis neunhundert Bürgern genügen würden, um ein Referendum über jedes Gesetz, jedes Dekret zu erwirken. Die Montagnards hingegen, getrieben von der Furcht, das Volk könne ihrer Macht Grenzen setzen, schränkten in der von ihnen gewünschten Verfassung Referenden über Gesetze ein und schlossen solche über Dekrete aus. Badinter und Badinter schrieben zurecht, die Montagnards hätten sich eifrig und hitzig als die wahren Revolutionäre geriert; doch ihr Projekt, von »einer Art wüster Größe« bestimmt, sei in Wahrheit nicht mehr als eine »Proklamation« gewesen.⁶⁴

Condorcet aber wollte keine Als-ob-Politik. Vielmehr unternahm er den Versuch, die Freiheit konstitutionell und institutionell zu sichern und so den drohenden Zusammenbruch der Revolution zu verhindern. Er fand eine Lösung für das im Jahr 1793 politisch dominant gewordene Problem: Die Menschenrechte wurden immer stärker verletzt; einerseits durch den immer repressiver agierenden staatlichen Apparat, andererseits durch die immer irrationaler reagierenden Massen des Volkes.

Was man als genuin liberale Politik bezeichnet, also die bloße Abwehr des Missbrauchs von Macht durch defensive Institutionen – genau das lag nicht in der Absicht Condorcets. Ihm ging es nicht allein darum, die Privatsphäre des Bürgers vor Willkür und Gewalt seitens des Staates zu schützen, sondern auch, ja vor allem darum, die Menschenrechte so weit wie möglich zu entfalten. Das Protestieren, ja Revoltieren des Volkes, selbst die gewaltfreie permanente Revolution sollte erlaubt, aber gesetzlich klar geregelt werden. Die Bürger sollten jederzeit die Möglichkeit haben, die Verfassung und die Gesetze zu revidieren, um sie den Erfordernissen

63 Für eine Beschreibung der Vorgänge um die Entstehung der Verfassung und das Engagement Condorcets siehe Elisabeth Badinter, Robert Badinter, wie Anm. 60 Kap. 11, Abschnitt *Le projet de constitution*, S. 533–561 und Abschnitt *L'élimination*, S. 561–579, Zitat S. 571f. Für einen Versuch, den Anteil Condorcets am girondistischen Entwurf der Verfassung im Detail zu bestimmen siehe Alfred Stern: *Condorcet und der girondistische Verfassungsentwurf von 1793*, in: *Historische Zeitschrift*, Bd. 141, H. 3, 1930, S. 479–496. Für eine Gegenüberstellung der beiden Entwürfe siehe Stephan Lüchinger, wie Anm. 60 Kap. 11, Abschnitt 7.7 *Die girondistische Menschenrechtserklärung*, S. 88–90 und Abschnitt 7.8 *Die montagnardistische Menschenrechtserklärung*, S. 91.

64 Elisabeth Badinter, Robert Badinter, wie Anm. 60 Kap. 11, S. 572f. Wenn auch aus anderen Motiven, das heißt geprägt von den ideologischen Kontroversen des Kalten Krieges, kam Jacob L. Talmon über dreieinhalb Jahrzehnte vor Badinter und Badinter zu einer ähnlichen Einschätzung des jakobinischen Entwurfs der Verfassung. Talmon sprach von dessen »demokratischem Perfektionismus«, der »in Wirklichkeit invertierter Totalitarismus« gewesen sei. Jacob L. Talmon, wie Anm. 45 Kap. 10, S. 94f.

neuer Zeiten anzupassen. Entscheidend war für Condorcet, das Prozedere der Revision dermaßen zu gestalten, dass weder gezählte Mehrheiten noch legislative, judikative oder exekutive Organe eine Diktatur würden installieren können.⁶⁵

Unterstützt von seinen Freunden aus dem Cercle Social schlug Condorcet vor, dass die Bürger direkt vom einzelnen Distrikt aus in einem stufenweisen und reflexiven Verfahren die Möglichkeit haben sollten, über Gesetzesinitiativen zu entscheiden und Exekutive sowie Legislative zu kontrollieren. Durch diese institutionelle Verkoppelung von repräsentativer und direkter Demokratie war der Verfassungsentwurf der Girondisten wesentlich egalitärer und demokratischer als der der Jakobiner, welcher nur in Ausnahmefällen Volksabstimmungen vorsah und durch einen zentralistischen Staatsaufbau ausschloss, was der girondistische Entwurf außerdem noch beinhaltete: Regionale Urwählerversammlungen sollten nach dem Konzept Condorcets sowohl über die Ablehnung als auch die Annahme von Gesetzesinitiativen sowie über die Zusammensetzung des Ministerrates entscheiden und die Einberufung eines Verfassungskonvents erzwingen können.

Diese demokratische Offensive als Antwort auf die Krise der Revolution ist auch deshalb eindrucksvoll, weil sie Ausdruck einer politischen Reifung ist. Als die Revolution ausbrach, gehörte der sechsundvierzig Jahre alte Condorcet zur geistigen Elite seines Landes. Er war Mathematiker von Reputation, Freund Voltaires und d'Alemberts, Sekretär der Akademie der Wissenschaften und Mitglied der Académie française. Damals vertrat er ein positivistisches, um nicht zu sagen mechanistisches Konzept von Aufklärung; die Bürger sollten über die sei es schon feststehende, sei es noch zu berechnende Wahrheit von oben herab in Kenntnis gesetzt werden. Damals dachte er auch nicht, der Bürger könne in einem permanenten Prozess des Lernens seine persönliche Art von Rationalität entdecken und entfalten. Die Möglichkeit und Notwendigkeit, ein Geflecht voneinander unabhängiger politischer Institutionen für eine Republik von Citoyens zu schaffen, erfuhr und begriff der Marquis erst im Lauf der Revolution, vor allem im Lauf ihrer Krisen. Seine starkliberalen

65 Für eine zwar knappe, doch genaue Darstellung der Prinzipien, von denen sich Condorcet bei seinem Bemühen um eine Verfassung leiten ließ, siehe Keith Michael Baker: *Condorcet*, in: François Furet, Mona Ozouf (Hg.), wie Anm. 15 Kap. 11, Abschnitt *Dritter Mißerfolg. Die Revolution vom 2. Juni 1793*, S. 387–389. Ausführlich dagegen Nadia Urbinati: *Condorcet's Democratic Theory of Representative Government*, in: *European Journal of Political Theory*, Bd. 3, H. 1, 2004, S. 53–75. »Condorcet's *Plan de constitution*, written between 1792 and 1793, was the first and most sophisticated example of a political architecture that astutely combined different participatory practices and made the entire nation into what was in fact a ›people of representatives‹. In what follows I shall focus primarily on the foundations of Condorcet's idea of representative democracy. My main goal is to highlight the theoretical and institutional impact of the transition from the identification of sovereignty with an act of will and decision to the view of sovereignty as a permanent work of criticism, surveillance and consent reconstruction within which judgement and deliberation play a central role.« (S. 56)

Vorstellungen wurden im Kampf gegen die drohende Diktatur der Jakobiner geboren – kurz bevor sein Leben und die Freiheit aller zerstört wurden.⁶⁶

11.12 Die ideologische Basis der Terreur

Der von girondistischen Abgeordneten unter Führung Condorcets formulierte Entwurf einer Verfassung von 1793 entwarf Institutionen der Konfliktlösung und Konsensfindung, wodurch eine Politisierung des öffentlichen Lebens erreicht werden sollte, um die unpolitische Existenz des Individuums zu schützen. Die Politik jedoch, für die Robespierre 1793 eintrat, folgte der genau entgegengesetzten Logik.⁶⁷ In seiner Tugend-Diktatur wurde dem einzelnen Bürger das Recht auf eine individuelle Existenz entzogen. Gleichzeitig wurde das öffentliche Leben durch eine systematische Entpolitisierung zum Zusammenbruch gebracht. Es ging nicht mehr darum, die Freiheit des Bürgers durch diverse Institutionen und die Balance dieser Institutionen möglich zu machen und zu sichern, sondern darum – mit der Hilfe von Begriffen wie »Volkswohl« und mit der Unterscheidung zwischen »guten« und »schlechten« Bürgern – die Sphäre des Politischen vollständig zu vernichten.

Diese Ideologie wird besonders klar in zwei Reden illustriert, die Robespierre am 25. Dezember 1793 und am 5. Februar 1794 im Nationalkonvent hielt. In der ersten dieser Reden heißt es:

»Die revolutionäre Regierung braucht eine außerordentliche Aktivität, weil sie sich im Kriege befindet. Sie ist keinen stabilen Gesetzen unterworfen, weil die Umstände, unter denen sie herrscht, stürmisch sind, und sich jeden Augenblick verändern. Sie ist genötigt, ohne Unterbrechung neue Quellen der Kraft gegenüber den sich schnell verändernden Gefahren zu entdecken. Unter dem Regime der Verfassung genügt es, die Individuen vor den Übergriffen der öffentlichen Macht zu beschützen. Unter dem revolutionären Regime muß sich die öffentliche Macht selbst gegen alle, die sie angreifen, verteidigen. Die revolutionäre Regierung schuldet den guten Bürgern den nationalen Schutz; sie schuldet den Feinden nur den Tod. Wenn die revolutionäre Regierung aktiver in ihrem Gang und freier in ihren Bewegungen als eine gewöhnliche Regierung ist, ist sie deshalb weniger

⁶⁶ Für die Vita Condorcets siehe Stephan Lüchinger, wie Anm. 60 Kap. 11, *Erster Teil. Biographische Eckpfeiler*, S. 11–64.

⁶⁷ Die folgenden Gedanken stützen sich auf Iring Fettscher: *Rousseaus politische Philosophie. Zur Geschichte des demokratischen Freiheitsbegriffs*, Frankfurt a.M. 1975, Abschnitt 7 *Der Jakobinismus und Rousseau*, S. 276–292, S. 347–350.